

# **Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens durch die Gemeinde Schweitenkirchen**

Der Gemeinderat Schweitenkirchen erlässt mit Beschluss vom 10.10.2023 folgende Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich Schweitenkirchen.

## **Artikel 1 Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Schweitenkirchen betrachtet die Vereine als wesentliche Träger des kulturellen, sozialen, kirchlichen und sonstigen Lebens der Gemeinde. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger und der von ihnen geschaffenen Gruppen und Vereinigungen.

## **Artikel 2 Anwendungsbereich**

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) Sport- und Schützenvereinen
- b) Vereine der Traditionspflege bzw. zur Wahrung und Förderung des gesellschaftlichen Kulturgutes
- c) Vereine mit sozialer Aufgabenstellung
- d) sonstige Vereine
- e) Vereine mit gemeinnützigem, öffentliche-rechtlichem Aufgabencharakter (Feuerwehr etc.)

## **Artikel 3 Fördergebiet**

Gefördert werden alle Vereine und Jugendgruppen, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich Schweitenkirchen haben. Diese werden nachstehend übergreifend als „Vereine“ bezeichnet.

## **Artikel 4 Fördervoraussetzungen**

1. Die Tätigkeiten der Vereine müssen im Interesse der Gemeinde Schweitenkirchen und ihrer Einwohner liegen.
2. Sie müssen bei Beginn der Förderung mindestens 1 Jahr bestehen und erhalten die Förderung dann zum 1.1. des darauffolgenden Jahres.
3. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Sie richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Ein Anspruch darauf besteht nicht und Verpflichtungen der Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
4. Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden.
5. Förderungen sind schriftlich zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine anderweitige Regelung vorgeschrieben ist. Durch die Richtlinien wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
6. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum 01.10. des Vorjahres vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht ist. Anträge auf Förderung müssen vor Eintritt der Beschaffung oder des Ereignisses rechtzeitig gestellt werden. Davon ausgenommen ist Art. 6 dieser Richtlinien.
7. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) haben und sich bereiterklären, Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.
8. Politisches Handeln wird grundsätzlich nicht gefördert. Parteien, politische Vereinigungen und Gruppierungen zählen deshalb generell nicht zum Anwendungsbereich nach Art. 2.

## **Artikel 5**

### **Sonstige Förderungen und Zuschüsse**

Über sonstige Förderungen und Zuschüsse entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

## **Artikel 6**

### **Sockelbetrag und mitgliederbezogene Förderung**

1. Der jährliche Sockelbetrag für Vereine im Sinn der von Art. 2 Buchst. a) – d) beträgt 200,00 Euro.
2. Zusätzlich erhalten Vereine im Sinne von Art. 2 Buchst. a) – e) einen mitgliederbezogenen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro für jedes Mitglied.

3. Der mitgliederbezogene Zuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich hierfür ist die Mitgliederbestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres. Die Meldung der Mitgliederanzahl hat bis zum 31.03. für das laufende Jahr zu erfolgen.
4. Die Feuerwehrvereine nach Art. 2 Buchst. e) erhalten einen Sockelbetrag i. H. v. 400,00 Euro.

## **Artikel 7 Kinder- und Jugendförderung**

1. Ziel der Förderung sind die Fortführung und Verbesserung der Jugendarbeit in unserer Gemeinde.
2. Nicht bezuschusst werden Schulen, politische Parteien und Kindertagesstätten.
3. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen im Sinne von Art. 2 Buchst. a) – e) dieser Richtlinien wird den Vereinen jährlich ein zusätzlicher Zuschuss von Höhe von 10,00 Euro je Mitglied gewährt. Diese Mittel müssen nachweislich zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.
4. Als Jugendlicher im Sinne dieser Förderrichtlinien gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Schweitenkirchen hat. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

## **Artikel 8 Instandhaltungsmaßnahmen**

1. Reine Materialkosten werden auf Antrag zu 50 % bezuschusst, soweit die Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahme für den gemeinnützigen Zweck der Satzung dient. Anbauten, Lagerräume, sonstige Aufenthaltsräume, dgl. sind hiervon nicht abgedeckt und obliegen einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.
2. Die Arbeitsleistung muss vom Verein erbracht werden. Voraussetzung für die Bezuschussung derartiger Leistungen ist, dass in der Vereinssatzung im Falle einer Vereinsauflösung geregelt ist, dass der bezuschusste Immobilienanteil der Gemeinde übertragen wird oder es eine noch mindestens 20 Jahre laufende Pacht/Nutzungsvereinbarung gibt.

## **Artikel 9 Bau- und Investitionszuschüsse**

Für den Sportstätten- und Vereinsheimbau (Neu- oder Ersatzbau, sowie Generalinstandsetzung) kann auf Antrag ein Zuschuss von bis zu 20 % der zuschussfähigen

Baukosten gewährt werden. Der Antrag auf Bezuschussung ist mit aussagekräftiger Beschreibung, detaillierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und der Anerkennung der Förderfähigkeit durch den jeweiligen Dachverband vor Baubeginn einzureichen. Ist eine Baugenehmigung für die Maßnahme notwendig, muss diese vorab eingeholt werden. Der Baugenehmigungsbescheid zählt zu den Fördervoraussetzungen.

### **Artikel 10**

#### **Sport- und Arbeitsgeräte**

Die Anschaffung von Sport- und Arbeitsgeräten wird auf Antrag ab einem Wert von 3.000,00 Euro (Brutto) mit 20 % bezuschusst (Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert; Beispiele: Fußbälle, Sandplatzmaterial, Patronen, Bekleidung, dgl.). Im Antrag ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu belegen. Die Geräte müssen dauerhaft (mindestens 4 Jahre) im Vereinsbesitz bleiben.

### **Artikel 11**

#### **Vereinsjubiläen**

Bezuschusst werden Vereinsjubiläen auf Antrag, die durch 10 (10-20-30-40-50...) oder 25 (25-50-75-100-125-150...) teilbar sind und öffentlich gefeiert werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens.

### **Artikel 12**

#### **Fahnen- und Fahnenwiederweihen**

Bezuschusst werden auf Antrag:

1. Die Anschaffungskosten einer Fahne bzw. Standarte anlässlich einer Fahnen-/Standartenweihe in Höhe von pauschal 1.500,00 Euro.
2. Die Restaurierung einer Fahne bzw. Standarte anlässlich einer Fahnen-/Standartenwiederweihe in Höhe von pauschal 1.000,00 Euro.

### **Artikel 13**

#### **Hallennutzung**

Die Gemeinde Schweitenkirchen unterstützt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Vereine durch die kostenfreie Bereitstellung der Max-Elfinger-Halle, der Schulturnhalle, des Mehrzweckraumes (Grundschule) sowie der Turnhalle im Kindergarten Geisenhausen.

### **Artikel 14**

#### **Unterhalt der Rasensportflächen und weiterer Sportflächen**



Die Gemeinde übernimmt sowohl personal- als auch sachgemäß das Mähen und das Düngen der Rasensportflächen, die im Eigentum der Gemeinde Schweitenkirchen sind und von den ortsansässigen Sportvereinen i. S. von Art. 1 Buchst. a) dieser Richtlinien zu Vereinszwecken sportlich genutzt werden.

## **Artikel 15 Überregionale Erfolge**

Solange überregionale (nationale und internationale) Erfolge zu verzeichnen sind, gewährt die Gemeinde Schweitenkirchen folgenden jährlichen Zuschuss auf Antrag:

1. Internationale Meisterschaften: 2.000,00 €  
Internationale Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympiade)
  - Sportler, die an einer Olympiade teilnahmen
  - Sportler, die Platz eins bis zwanzig bei Weltmeisterschaften erreichten
  - Sportler, die Platz eins bis fünfzehn bei Europameisterschaften erreichten
  
2. Deutsche Meisterschaften: 1.000,00 €  
Sportler, die Platz eins bis acht bei Deutschen Meisterschaften erreichen.

Die Förderung nach Artikel 6 und 7 dieser Richtlinien bleiben erhalten. Sollten mehrere überregionale Erfolge im selben Verein erzielt werden, so wird nur ein Erfolg (der höherrangige Erfolg) bezuschusst.

## **Artikel 16 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen und besondere ehrenamtliche Verdienste**

Der Gemeinde Schweitenkirchen ist es ein großer Wunsch, Bürgerinnen und Bürger auszuzeichnen, die im sportlichen Bereich bisher noch nicht geehrte besondere Leistungen erbracht haben oder im Ehrenamt viele Stunden ihrer Freizeit dem Gemeinwohl widmen. Die Auszeichnung wird ausschließlich auf Vorschlag von Vereinen verliehen und nicht von der Gemeinde Schweitenkirchen benannt. Lediglich die Entscheidung, wer und wie viele Personen geehrt werden, trifft die Gemeinde Schweitenkirchen.

Folgende Personen können geehrt werden:

1. Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen
  - a) Internationale Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympiade)
    - Sportler, die an einer Olympiade teilnahmen
    - Sportler, die Platz eins bis zwanzig bei Weltmeisterschaften erreichten
    - Sportler, die Platz eins bis fünfzehn bei Europameisterschaften erreichten

- b) Deutsche Meisterschaften
  - Sportler, die Platz eins bis acht bei Deutschen Meisterschaften erreichen
- c) Bayrische Meisterschaften
  - Sportler, die Platz eins bis drei bei Bayerischen Meisterschaften erreichen

## 2. Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste in Vereinen

- a) Übungsleiter im Jugendbereich und Seniorenbereich, die keinen Arbeitsvertrag mit dem Verein haben.
- b) in der Vorstandschaft tätig sind (1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Abteilungsleiter).
- c) Sonstige verdiente Personen in den Vereinen.
- d) Mannschaften oder Einzelsportler, die etwas Besonderes erreicht haben.

### **Artikel 17**

#### **Einsichtnahme durch die Gemeinde**

Die Gemeindeverwaltung hat auf Anforderung gegenüber sämtlichen nach diesen Richtlinien geförderten Vereinen Einsichtsrecht in die Kassenbücher und sonstigen erforderlichen Vereinsunterlagen.

### **Artikel 18**

#### **Rückförderungsanspruch**

- 1. Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in den letzten drei Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.
- 2. Eine Zuschussbewilligung kann im Einzelfall durch die Gemeinde widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder eine Einsichtnahme in die Kassenbücher verweigert wurde.

### **Artikel 19**

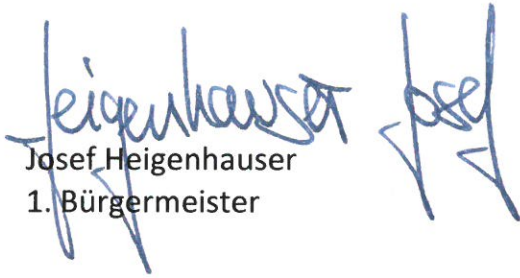
#### **Sonstige Bestimmungen**

Ausnahmen behält sich die Gemeinde Schweitenkirchen im Einzelfall vor.

## Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen und grundsätzlichen Gemeinderatsbeschlüsse zur Förderung des Vereinslebens außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 12.10.2023

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

